

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Versicherungswesen
 Rassistische Äusserungen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d258.html>)

Rassistische Äusserungen

Beispiel: *Ein Berater einer Privathaftpflichtversicherung macht während einer Beratung gegenüber einer Klientin die scherzhafte Bemerkung «Ihr Leute aus dem Osten braucht ja eine gute Haftpflichtversicherung, ihr macht ja dauernd etwas kaputt».*

Rassistisch diskriminierende Äusserungen (durch Wort, Schrift oder Gestik) durch Mitarbeitende von Versicherungen oder durch die Versicherungen selbst stellen eine Persönlichkeitsverletzung im Sinn von Art. 28 ZGB dar und verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Möglicherweise liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung oder Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Weitere denkbare Straftatbestände sind üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Ein Verstoß gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) kann vorliegen, wenn die Äusserung öffentlich erfolgte, d.h. unter mehr als nur vier Augen und ohne persönliche Beziehung.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg